

Rechtsberatung

Neubrandenburg und Demmin: 7. Dezember; **Nordwestmecklenburg und Wismar:** 14. Dezember; **Ludwigslust und Parchim:** 21. Dezember. Es berät Frau Rauch.

Nordvorpommern: 6. Dezember; **Greifswald:** 13. Dezember; **Rostock:** 8. Dezember; **Neustrelitz und Röbel:** 15. Dezember. Es berät Herr Nimsch.

Bitte bei den jeweiligen Kreisverbänden für die Vergabe von Terminen anmelden! Terminvereinbarung montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, freitags, 8–12 Uhr unter Tel.: 03883/622711.

Selbstverständlich sind die Berater auch außerhalb der Rechtsberatung in den Kreisen telefonisch im Rahmen der Öffnungszeiten und in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76010911 erreichbar.

Termine

Ortsverband Grimmen

Jeden ersten Dienstag im Monat, 9.30 Uhr: Männerfrühstück.
Jeden ersten Donnerstag im Monat, 9.30 Uhr: Frauenfrühstück. Ort: Café der AWO Grimmen.

Sprechstunden

Kreisverband Parchim

Dienstags, 9–12 und 14–16 Uhr: Sprechstunde in der Geschäftsstelle in Parchim, Ludwigsluster Straße 29.

Bitte Termin vereinbaren unter Tel.: 03871/444231 oder per E-Mail an: sovdkv-pch@gmx.de.

Anschriften

KV Demmin: Schützenstraße, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/225124.

KV Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 17273 Güstrow, Tel.: 03843/682087.

KV Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/510175.

KVRöbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/129617.

KV Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5441726, Fax: 0395/37951622.

KV Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/465231.

KV Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/713323.

KV Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/444231.

KV Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7696130.

KV Rügen: Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/254598.

KV Schwerin: Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3977167.

KV Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/3609945.

KV Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/840488.

KV Wismar: Lübsche Str. 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/283033.

SoVD-Landesverband beim 28. Kooperationstreffen des LSB

Viele aktuelle Themen bearbeitet

Im September fand das halbjährliche Kooperationstreffen des Landesseniorenbeirates mit den Sozialverbänden und Seniorenorganisationen aus Mecklenburg-Vorpommern statt. Ulrich Haesener vom Kreisverband Schwerin nahm als Vertreter des SoVD daran teil.

Vom Landesseniorenbeirat (LSB) werden zweimal jährlich die Sozialverbände und Seniorenorganisationen zu einem Kooperationstreffen eingeladen. Seit 10 Jahren vertritt Ulrich Haesener, Mitglied im Kreisverband Schwerin, den SoVD-Landesverband bei dieser wichtigen Veranstaltung. Auf den Treffen erhalten die Anwesenden Infos zur aktuellen Sozialpolitik, können Wünsche und Forderungen an die Landesregierung stellen, Veranstaltungen vorbereiten und vor

allem einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den Verbänden und Vereinen pflegen. Oftmals sind auch Vertreter der Landesregierung anwesend, geben Auskunft und nehmen Forderungen entgegen.

Am 5. September fand das 28. Kooperationstreffen statt. Aktuelle Themen waren die Integration von Migranten in Mecklenburg-Vorpommern, im Speziellen auch die Integration älterer Migranten, der

Impfschutz für ältere Bürger, die Vorbereitung der 3. Landesseniorentage im Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Vorbereitung des 10. Altenparlamentes 2018.

In diesem Parlament wird der SoVD wieder im Organisationskomitee mitarbeiten und aktuelle Themen zur Beschlussfassung in den Arbeitskreisen einreichen. Somit ist der SoVD auch hier ein wichtiger Faktor in der sozialpolitischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt das neue Pflegestärkungsgesetz II

Künftig fünf Pflegegrade

Ab dem 1. Januar 2017 werden die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade abgelöst. Dadurch werden sich auch die Leistungsbeträge ändern. Die Pflegegrade bilden ab, wie stark die Selbstständigkeit des Versicherten eingeschränkt ist, sowohl in körperlicher, psychischer wie auch kognitiver Form.

Wie unterscheiden sich Pflegestufen und -grade?

Die Pflegestufen haben ihre Gültigkeit genau bis zum Jahresende. Hier wurde je nach Pflegebedürftigkeit der Zeitaufwand in der Grundpflege in Minuten festgestellt. Im Vordergrund stand hier der Unterstützungsbedarf bei den körperlichen Einschränkungen. Es erfolgte auch eine Beurteilung, ob die Alltagskompetenz eingeschränkt ist.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten die neuen Pflegegrade. Hier wird die Pflegebedürftigkeit nach der Einschränkung der Selbstständigkeit im gesamten Alltagsleben festgestellt. Es werden also körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen in die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit mit einbezogen. Gleichwohl gelten ab dem 1. Januar 2017 ganz neue Gutachterrichtlinien für die Beurteilung des Pflegebedürftigen.

Was muss ich tun? Wie erfolgt die Umstellung?

Die Betroffenen müssen nicht von sich aus aktiv werden. Die Überleitung von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad erfolgt automatisch. Die Versicherten werden zum Jahreswechsel schriftlich über den neuen Pflegegrad und die neue Leistungshöhe informiert. Sie erhalten ein allgemeines Informationsschreiben mit folgendem Inhalt:

- Verfahren der Überleitung

von der Pflegestufe zum Pflegegrad.

- Hinweis, dass sie nicht aktiv werden müssen, sondern, dass diese Umstellung automatisch erfolgt.
- Es wird keine neue Begutachtung geben.
- Allgemeine Informationen zu den neuen ambulanten und stationären Pflegeleistungen.
- Eine Übersicht über die Leistungen 2016 im Vergleich zu 2017.

Welchen Pflegegrad werde ich erhalten?

Zur Errechnung des Pflegegrades gibt es eine Faustformel: Pflegebedürftige ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz steigen automatisch um eine Stufe. Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz steigen um zwei Stufen.

Ist Einspruch gegen die Überleitung möglich?

Ja es kann Widerspruch eingelegt werden. Falls Versicherte angeben, dass sich der Pflegeaufwand erhöht hat oder der neue Pflegegrad nicht passend sei, kann ein Höherstufungsantrag gestellt werden.

Können mir Leistungen gestrichen werden?

Es besteht ein gesetzlicher Besitzstandsschutz. Wenn Pflegeleistungen bis zum 31.

Dezember 2016 bezogen werden, erfolgt automatisch die Umstellung auf die neuen Pflegegrade. Leistungsansprüche, die vor dem 1. Januar 2017 bestanden haben, können somit nach diesem Datum nicht mehr entzogen werden. Eine Rückstufung ist nicht möglich. Es gibt aber eine Ausnahme: Sollte durch eine Neubegutachtung festgestellt werden, dass keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt, werden die Leistungen für die Zukunft eingestellt.

Kann rück- oder höhergestuft werden?

Sollte der Gutachter einen geringeren Pflegeaufwand feststellen, erfolgt aufgrund des Besitzstandsschutzes keine Rückstufung. Leistungen werden nur eingestellt, wenn keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt. Dann werden die Leistungen für die Zukunft eingestellt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen gibt es zum Thema z.B. auf der Homepage der Barmer GEK unter: www.barmer-gek.de, der Homepage des Bundesministerium für Gesundheit unter: www.bmg.bund.de und bei den Pflegestützpunkten und Pflegekassen.

*Simone Borhardt,
Barmer GEK Schwerin,
Mitglied im SPA des SoVD
und im MdK-Beirat*

 **SoVD**
Sozialverband
Deutschland

Besuchen Sie uns
auch im Internet
www.sovd-mv.de